# Vertrag

## zwischen dem Landkreis Friesland, der Stadt Jever und

dem Jeverländischen Altertums- und Heimatverein e.V. über die Aufbringung der Personalkosten für das Schloß- und Heimatmuseum

§ 1	<u>Vertragsgegenstan</u>	b
•		_

- § 2 Zahlungsweise
- § 3 <u>Einsichtsrecht und Verwendungsnachweis</u>
- § 4 Rückerstattung
- § 5 Umfang der zu erstattenden Personalkosten
- § 6 Verrechnung und Rückzahlung
- § 7 <u>Vertragsdauer und Kündigung des Vertrages</u>



§ 1

#### (Vertragsgegenstand)

- (1) Der Landkreis Friesland und die Stadt Jever verpflichten sich gegenüber dem Jeverländischen Altertums- und Heimatverein e.V., die Kosten für das im Schloß- und Heimatmuseum angestellte Personal des Jeverländischen Altertums- und Heimatvereins e.V. zu tragen. § 5 dieses Vertrages bleibt unberührt.
- (2) Die Kosten verteilen sich auf den Landkreis Friesland und die Stadt Jever im Verhältnis 3:2.



§ 2

#### (Zahlungsweise)

- (1) Der Landkreis Friesland und die Stadt Jever überweisen zu Vertragsbeginn und danach jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres den von ihnen für das folgende Kalendervierteljahr anteilig voraussichtlich aufzubringenden Betrag als Vorschuss auf ein vom Jeverländischen Altertums- und Heimatverein e.V. einzurichtendes Sonderkonto bei der Landessparkasse zu Oldenburg, Zweiganstalt Jever.
- (2) Bei der Vorschussberechnung sind Lohn- und Gehaltserhöhungen sowie Änderungen im Personalbestand zu berücksichtigen. Bei gleichem Personalbestand darf die Höhe beider Vorschüsse die im gleichen Vorjahreszeitraum tatsächlich entstandenen Personalkosten nicht unterschreiten.
- (3) Der Jeverländische Altertums- und Heimatverein e.V. berechnet die Höhe der zu zahlenden



§ 3

## (Einsichtsrecht und Verwendungsnachweis)

- (1) Der Landkreis Friesland und die Stadt Jever haben ein jederzeit wahrnehmbares Einsichtsrecht in das einzurichtende Sonderkonto des Jeverländischen Altertums- und Heimatvereins e V
- (2) Jede Kontobelastung hat der Jeverländische Altertums- und Heimatverein e.V. durch Belege nachzuweisen. Die Rechnungsbelege sind dem Landkreis Friesland und der Stadt Jever spätestens jeweils drei Wochen nach Ablauf eines Kalendervierteljahres gesammelt vorzulegen.



§ 4

## (Rückerstattung)

- (1) Die Vorschüsse sind ausschließlich für die von den Gebietskörperschaften gemäß den §§ 1,5 zu tragenden Personalkosten zweckbestimmt.
- (2) Zu anderen Zwecken verwendete Beträge dieser Vorschüsse sind den Gebietskörperschaften anteilig zurückzuerstatten. Eine Aufrechnung dieser zurückzuerstattenden Beträge mit künftigen Vorschüssen durch den Jeverländischen Altertumsund Heimatverein e.V. ist unzulässig.



§ 5

#### (Umfang der zu erstattenden Personalkosten)

- (1) Die Höhe der von den Gebietskörperschaften zu erstattenden Personalkosten bestimmt sich erstmalig nach den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden vertraglichen Verpflichtungen des Jeverländischen Altertums- und Heimatvereins e.V. gegenüber dem im Schloß- und Heimatmuseum angestellten oder zeitweilig beschäftigten Personal.
- (2) Aus Rechtsgeschäften des Vereins, die nach Vertragsschluss erfolgen und eine Erhöhung der bei Vertragsschluss bestehenden finanziellen Verpflichtungen des Vereins im Sinne des Abs. 1 bewirken, werden die Gebietskörperschaften gemäß § 1 nur verpflichtet, wenn sie den Rechtsgeschäften vorher zugestimmt haben. Die Zustimmung darf nicht versagt werden, wenn andernfalls der ordnungsgemäße Betrieb des Schloß- und Heimatmuseums nicht gewährleistet werden kann oder der kulturelle Wert des Schloß- und Heimatmuseums erheblich gefährdet wird.



§ 6

#### (Verrechnung und Rückzahlung)

überschreiten, sind sie auf künftige Vorschüsse zu verrechnen. Wird der Vertrag von einer Gebietskörperschaft gekündigt, so ist der nicht in Anspruch genommene Betrag der Vorschüsse bei Vertragsschluss anteilig an die Gebietskörperschaften zurückzuzahlen.



### § 7

## (Vertragsdauer und Kündigung des Vertrages)

- (1) Der Vertrag tritt am 01.01.1974 in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Landkreis Friesland oder die Stadt Jever können den Vertrag jeweils zum Ende eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von vier Jahren kündigen, erstmals jedoch nicht vor dem 01.01.1979.

(3) Wird der Vertrag gemäß Abs. 2	gekündigt, so endet er nach Ablauf de	er Kündigungsfrist.
Landkreis Friesland		
gez.	gez.	
Ehlts	Oltmanns	
Landrat	Oberkreisdirektor	Jever, den 24.04.1974
Stadt Jever		
gez.	gez.	
Müller	Greve	
Bürgermeister	Stadtdirektor	Jever, den 24.04.1974
Jeverländischer Altertums- und Heimatverein e. V.		
gez.		
Ommen		
Vorsitzender		Jever, den 24.04.1974

